

# Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Druckereien, Buchbindereien, Mühlen und verwandten Betrieben  
Publikationsorgan des Verbandes der Druckerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgruppen



Erscheint wöchentlich am Sonnabend  
Zugangspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark  
Eingetragen in die Postzustellungsliste

Verleger u. verantw. Redakteur: Dr. Krieger, Berlin-Lichtenberg,  
Rebelsknecht- und Expedition: Berlin O. 27, Schilderstraße 8  
Druck: Hermanns Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S. 33, 63

Anzeigenpreis:  
Geschäftsanzeigen kosten die schwebelastige Annoncenzeile 10 Pfennig  
Schluss für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

## In den Unorganisierten.

Schon viele deiner Brüder schreiten  
Auf rauhem Pfad zum bessern Sein;  
Beharrlich klären sie und streiten  
Und wälzen seitwärts Stein um Stein.

Nur du allein bist stumpf und träge  
Und legst die Hände in den Schoß.  
Du stehst den andern nur im Wege  
Zum menschenwürdigeren Loß.

Du bist am grünen Baum des Lebens  
Ein dürre, unfruchtbarer Ast.  
Du folgst dem Geist des Widerstrebens,  
Dem du dein Glück verschachert hast.

Ermanne dich, denn große Zeiten  
Verachten jedes Wurmgeschlecht!  
Den Wechsel der Begebenheiten  
Beeinflusst kein beschränkter Knecht!

Wittor Kalkmannsk. i. d. „Bergarb.-Stg.“

## Feldgrane Zukunftsorgen.

Wie wird es möglich sein, schreibt Richard Waldb, für die nächste Zukunft den heimkehrenden Kriegsbeschädigten im Wirtschaftsleben ho unterzubringen, daß man den Ansprüchen wirtschaftlich und sozial, der heimkehrenden Feldgrauen gerecht werden kann und der Allgemeinheit ein Mindestmaß von Lasten aufgebürdet wird. Denn es ist klar, daß nach dem Kriege keine ausschließliche Rentenversorgung gegeben werden kann, weil dazu die Mittel wieder nicht aufgebracht werden, sondern vor allen Dingen ist Arbeit und gesicherter Verdienst sowie Gelegenheit zur möglichst ergiebigen Auswertung der Arbeitskraft des Kriegsverletzten Heimkehrenden zu schaffen.

Noch zunächst: Wer ist eigentlich ein Kriegsbeschädigter? Die allgemeine Auffassung geht dahin, als Kriegsbeschädigter einen Mann anzusehen, dem Arme oder Beine amputiert worden sind, dem künstliche Glieder angepaßt werden mußten oder der ein sonst mehr oder weniger schweres Leiden mit nach Hause bringen wird, und dadurch in seiner Arbeitsfähigkeit eingeschränkt worden ist. Dieser Begriff ist zu eng gefaßt. Im weitesten Sinne des Wortes sind Kriegsbeschädigte nicht nur Menschen mit sichtbaren Leiden und Gebrechen, sondern auch solche Männer, deren gesundheitliche Schädigungen nach den Strapazen des Krieges heute noch nicht klar erkennbar sind, die sich aber später im Laufe der Zeit zeigen werden. Und in diesem Sinne wird so ziemlich jeder Kriegsteilnehmer mit geschwächter Leistungsfähigkeit heimkehren.

Diese Nachwirkungen des Krieges als Verluste an Menschenkraft werden sich noch lange Zeit nach Friedensschluß, wenn der erste große Umschaltungsprozess zur Friedenswirtschaft schon längst vollendet ist, bemerkbar machen. Das alles wird noch jahrelang erkennbar bleiben, und heute können wir nur in großen Unrissen ahnen, wie gewaltig in der Kriegsbilanz dieses Verlustkonto an Menschenkraft sein muß.

Und dann ist noch eine andere Tatsache zu berücksichtigen. Zwei entgegengesetzte Entwicklungstendenzen sind unausbleiblich: Der Krieg hat nicht zuletzt uns in Deutschland in unserer Menschenwirtschaft geschwächt, trotzdem müssen wir als Wirtschaftsvolk nach dem Kriege wieder hinein in einen gesteigerten Wettkampf auf dem Wirtschaftsmarkt. Der Krieg wird nicht zu Ende sein, wenn einmal die Kanonen verstummen, sondern findet wirtschaftlich seine Fortsetzung. Die alten Mächte, besonders England und Amerika, die auf der Höhe der kapitalistischen Entwicklung stehen, werden versuchen, Deutschland im Weltverkehr und Welthandel die früheren Positionen abzuräumen. Alle Kräfte sind dann auch bei uns wieder anzuspannen. Das Erwerbsleben für jeden Wirtschaftszweig wird gesteigerte Ansprüche an die Menschen stellen. Der Krieg hat hier den kapitalistischen Rhythmus beschleunigt.

Wit welcher Vorbereitung traten wir nun in die soziale Demoralisation, in die Umschaltung der

Menschenkräfte für die zukünftige Friedenswirtschaft ein? Wir sind berechtigt, unsere Hoffnungen nicht allzu hoch zu spannen. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß der militärische Mobilisierungsplan ziemlich gut funktioniert hat, daß die wirtschaftliche Mobilisierung dagegen uns nur mit Mühe und Not vor den schlimmsten Krisen bewahrt hat. Nun aber, wo die Zurückführung der Menschen in das Wirtschaftsleben eine ungeheuer komplizierte und riesenhafte Organisationsaufgabe ist, können wir um so weniger optimistisch sein.

Freilich hat man sich in Regierungskreisen darüber wenigstens Gedanken gemacht. Gelegentlich sind ja Andeutungen in die Öffentlichkeit geleitet worden. So haben wir entnommen, daß nicht eines Tages alle Männer aus der Kriegsmaschinerie wahllos wieder entlassen sollen. Dadurch würden Störungen im Wirtschaftsleben entstehen. Eine sofortige Spannung zwischen Angebot und Nachfrage müßte die Folge sein. Deshalb soll mit der Betriebsführung der einzelnen Wirtschaftszweige auch in gleicher organischer Auslese das Zurückströmen der beruflich zunächst wichtigsten Arbeitsgruppen erfolgen. Die Kommandogewalt der Militärbehörden wird also noch einige Zeit in Funktion bleiben. Uns bleibt zunächst nur die Hoffnung, daß ein weitblickender Organisationsgeist das Getriebe unserer Wirtschaft mit dem geringsten Aufwand innerer Reibungen wieder in Bewegung setzt.

Aber das wäre zunächst nur die Unterbringung jener Arbeitskräfte, die wir noch als beruflich leistungsfähig bezeichnen können. Wie steht es mit denen, die nicht mehr im Vollbesitz ihrer Kräfte sind, die als Kriegsbeschädigte unterzubringen sind?

Der Aufgabenkreis der Kriegsbeschädigtenfürsorge gliedert sich in Heilung, Berufsberatung und Berufsunterbringung.

Werden aus dem Schlachtgetümmel die verwundeten Krieger herausgeschleppt, so kommen sie zunächst in das Lazarett. Der Arzt nimmt sie in Behandlung. Er sucht sie gesund zu machen. Ist eine Amputation notwendig gewesen, dann greift der Techniker ein. Prothesen werden eingepaßt. Es soll nicht abgeleugnet werden, daß mit viel Eingabe und mancherlei Erfolgen auf diesem Gebiet gearbeitet worden ist, wenn man sich auch vor jeder Allgemeinerung hüten soll, die mit den erzielten Erfolgen der Paradebeispiele zu verzeichnen war.

Nachdem die Heilung und Kräftigung des Kriegsbeschädigten vorgenommen wurde, erfolgt die Berufsberatung. Diejenigen Männer, deren Verletzung eine neue Tätigkeit in ihrem bisherigen Beruf nicht mehr zuläßt, werden für einen anderen Beruf ausgebildet und dann später irgendwo untergebracht. Die Sorge um die Unterbringung fällt in das Gebiet der Erwerbsfürsorge.

Und gerade hier ist es notwendig, daß wir uns in der Arbeiterbewegung mit den Methoden beschäftigen, nach denen hier gearbeitet wird. Eigentlich sind dafür noch keine einheitlichen Gesichtspunkte aufgestellt. Bei allem Eifer, mit dem man sich auf diesem Gebiet betätigt, geht es ziemlich unmethodisch zu. Es sei nur darauf aufmerksam gemacht, daß nach einer Aufstellung, die S. Kraus in einer Abhandlung „Kriegsbeschädigtenfürsorge“ (Verlag Teubner: Aus Natur und Geisteswelt) macht, nicht weniger wie 36 Organisationsformen bestehen, die sich auf die einzelnen Provinzen verteilen und in Verbindung mit Ausschüssen, behördlichen Organen unter Mitarbeit von Vertretern der Generalkommandos eingerichtet worden sind. Aus der bisherigen Art dieser Zusammenfassung läßt sich heute sicher erkennen, daß noch kein einheitlicher Plan vorliegt. Es ist noch ein Nebeneinander, wahrscheinlich sogar ein Gegeneinander von den verschiedensten Einrichtungen und Organisationsbildungen zu konstatieren.

Vor allen Dingen wird noch viel auf die „freiwillige Mitarbeit“ der Unternehmer gerichtet. In Wirklichkeit ist es eine Illusion, daß auf die Dauer die Unternehmer freiwillig dazu bereit sein werden, in genügender Umfang Kriegsbeschädigte zu beschäftigen. Die bisherigen Ansätze, die sich bis jetzt bemerkbar

machen, lassen vielmehr erkennen, daß in den Industriebetrieben z. B. man den Kriegsbeschädigten als billigen und willigen Arbeiter einzugliedern versucht. Denn der Kriegsbeschädigte ist der Mann mit der geschwächten Leistungsfähigkeit, der mit dem gesunden Arbeiter und mit der Arbeiterin nicht immer erfolgreich konkurrieren kann, selbst wenn er wirklich weniger Lohn fordert. Er wird nicht immer das geforderte Tempo anhalten, der Arbeitsplatz wird sich nicht gleich günstig amortisieren. Alle diese Faktoren wird der Unternehmer ausnutzen, und das bekannte „Spiel der freien Kräfte“ wird dann noch ein übriges tun, dem Kriegsbeschädigten den Existenzkampf zu erschweren.

Aus diesem Grunde kann die Unterbringung der Kriegsbeschädigten nicht anders erfolgen als auf dem Wege wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen. Es ist überall das Getriebe unseres Wirtschaftslebens daraufhin zu durchforschen, wo und wie noch Platz für Männer ist, die der Krieg aus ihrer früheren Tätigkeit herausgerissen hat, die jetzt anderweitig unter veränderten Arbeitsverhältnissen unterzubringen sind. Wahrscheinlich werden hier ähnliche Organisationsprobleme an uns herantreten, wie beim Anfang unserer Kriegswirtschaft: Produktionsmittel und Menschen werden beschlagnahmt, aus dem privatkapitalistischen Machtbereich herausgezogen und für eine neue Wirtschaftsmaschinerie bereit gemacht. Wollen wir für die Zukunft unsere besten Kräfte uns erhalten, dann ist eben auch hier die Freiheit des Privatunternehmers dem Gesamtinteresse unterzuordnen; es ist zu bestimmen, nicht nur was und wie teuer, sondern auch mit welchen Arbeitskräften zu produzieren ist.

Wie wird das möglich sein? Unsere Feldgrauen, denen draußen, im Lazarett und in der Garnison diese Sorgenfragen der Zukunft sich immer wieder nähern, werden sich darüber klar sein müssen, daß auch das Machtfragen sein können: politische Machtfragen, indem die Gesetzgebung dafür zu beeinflussen ist; wirtschaftliche Machtfragen, indem die beteiligten Kreise zur Selbsthilfe aufgerufen werden müssen. Und an dieser aktiven Teilnahme an dem Wirtschaftsbau der Zukunft wird kein „Trommelfeuer“ alldeutscher Fäuste unsere Feldgrauen einmal hindern können.

## Beginn von Renten in der Angestelltenversicherung.

I. K. Der Beginn des Jahres 1918 ist für die Sozialpolitik von größerer Bedeutung: er ermöglicht die Gewährung von Ruhegeldern und Hinterbliebenenrenten in der Angestelltenversicherung. Seither bestanden die Leistungen derselben im allgemeinen nur in Heilberfahren, weil es noch nicht möglich war, die vorgeschriebenen Wartezeiten zu erfüllen. Nunmehr sind aber seit Inkrafttreten des betreffenden Gesetzes (dem 1. Januar 1918) so lange Zeiträume vergangen, daß jene Leistungen, die an die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten geknüpft sind, beansprucht werden können. Leider betrifft das nur einen Teil der Renten, und zwar die Ruhegelder für weibliche Versicherte und die Hinterbliebenenrenten für alle Versicherte. Ruhegelder für männliche Versicherte können noch nicht gewährt werden.

Nach § 48 des Angestelltenversicherungsgesetzes dauert die Wartezeit für weibliche Versicherte beim Ruhegeld sechzig Beitragsmonate. Diese müssen auf Grund der Versicherungspflicht entrichtet worden sein. Sind weniger als sechzig Monate infolge versicherungspflichtiger Beschäftigung bezahlt, der übrige Teil also auf Grund freiwilliger Versicherung, so beträgt die Wartezeit neunzig Beitragsmonate. Eine Umrechnung von Erbstattfachen (z. B. Krankheitszeiten) findet nicht statt, da diese nur für die Erhaltung der Inanspruchnahme Bedeutung haben. Nach Ablauf dieser Wartezeit erhält das Ruhegeld, wer die „Verufsunfähigkeit“ oder das „gesetzliche Alter“ nachweist und die Inanspruchnahme aufrechterhalten hat. Die Verufsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn die Arbeitsfähigkeit des Versicherten auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleich-

wichtigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Ist die Berufsunfähigkeit keine dauernde, so wird das Ruhegeld nur gewährt, wenn die Berufsunfähigkeit während 26 Wochen ununterbrochen bestandnissfähig gewesen ist. Für die weitere Dauer dieser Berufsunfähigkeit. Das gesetzliche Alter ist die Vollendung des 65. Lebensjahres. Im Ausnahmefall wird das Ruhegeld ohne Rücksicht auf die Berufsunfähigkeit gewährt. Zur Erhaltung der Anwartschaft ist es nötig, dass gegenwärtig in jedem Jahre wenigstens acht Beitragsmonate zurückgelegt sind. Als Beitragsmonate sind die Monate, in denen die Anwartschaften sind. Eine verlorene Anwartschaft lebt unter verschiedenen Umständen wieder auf. Die Höhe des Ruhegeldes richtet sich nach der Klasse und der Zahl der geleisteten Beiträge. Es erhält z. B. eine weibliche Versicherte in der Gehaltsklasse 1150 bis 1500 Mk. Jahresarbeitsverdienst nach 60 Beitragsmonaten ein jährliches Ruhegeld von 102 Mk.

Die Hinterbliebenenrenten werden nach Zurücklegung von 60 Beitragsmonaten sowohl für verstorbenen weibliche als auch männliche Versicherte gewährt. Es ist das nur eine besondere Vergünstigung für die Uebergangszeit, die am 31. Dezember 1922 endet. Die jetzt gewährten Hinterbliebenenrenten sind dafür aber auch um die Hälfte niedriger, als sie später nach Zurücklegung von 120 Beitragsmonaten sein werden. Es sind folgende Hinterbliebenenrenten vorgesehen: Witwenrente für die Witwe nach dem Tode ihres versicherten Mannes, Waisenrente für die ehelichen Kinder unter 18 Jahren eines versicherten Vaters und die waisenlosen Kinder einer weiblichen Versicherten. Als waisenlos gelten auch uneheliche Kinder. Nach dem Tode der versicherten Ehefrau eines erwerbsunfähigen Ehemannes, die den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten hat, steht den ehelichen Kindern unter 18 Jahren Waisenrente zu, ebenso dem Manne Witwenrente, solange er bedürftig ist. Die Hinterbliebenenrenten beginnen mit dem Tode des Ernährers. Die gesetzlichen Leistungen werden auch dann gewährt, wenn der Versicherte verschollen ist. Er gilt als verschollen, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen. Hiernach werden die Hinterbliebenenrenten auch für gefallene, verstarbene oder verschollene Kriegsteilnehmer gewährt, wenn diese 60 Beitragsmonate hinter sich gebracht haben. Die Militärdienstzeiten usw. werden hierbei ebenfalls nicht eingerechnet. Die Renten werden auch nach Klasse und Zahl der geleisteten Beiträge berechnet. Es beträgt z. B. die Witwenrente nach 60 Beitragsmonaten in der Gehaltsklasse (2001 bis 2500 Mk. Jahresarbeitsverdienst) 79,20 Mk., eine Waisenrente für ein Kind 15,84 Mk. jährlich.

Die Leistungen der Angestelltenversicherung werden nur auf Antrag gewährt. Nach den gegenwärtigen Einrichtungen, die hoffentlich noch verbessert werden, sind die Anträge direkt an den Rentenausschuss in Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollern-Damm, zu richten. Die Versicherungs-(Leistungs-)Karten sind beizufügen, ebenso die nötigen standesamtlichen Urkunden, wie Geburts- und Sterbebescheinigung usw. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Vorsitzende des Rentenausschusses unter Zuziehung von je einem Vertreter aus der Gruppe der Arbeitgeber und Versicherten; in Sachen von geringer Bedeutung der Vorsitzende allein. Gegen die Entscheidung des Rentenausschusses kann Berufung an das Schiedsgericht, gegen dessen Entscheidung in wichtigen Fällen Revision an das Oberlandesgericht eingelegt werden.

Die Leistungen der Angestelltenversicherung sind gegenwärtig noch bescheiden; sie wachsen erst mit dem längeren Bestehen der Einrichtung. Immerhin werden sie vielen Anwärtern willkommen sein, deshalb werden diese gut tun, den gesetzlichen Vorschriften die nötige Aufmerksamkeit zu schenken.

**Vom Westtriede.**

Gefallen ist aus der Zahlstelle: —  
 Berlin: Ludwig Wegg, Flaschenbierfahrer, Schult. heiz II; Engelmar Hoffmann, Brauer, Berliner Kind. brauerei; Otto Schulz, Brauer, Teutonia.  
 Ehre ihrem Andenken!

Das Eisene Kreuz erhielten: Franz Rieker, Zimmerer, Schult. heiz I; Friedrich Linge, Flaschenbierfahrer, Paul Quate, Flaschenbierarbeiter, Hermann Jüner, Flaschenbierfahrer, Wilhelm Reiter, Betriebsarbeiter, Paul Knütt, Brauer, Ernst Sommerent, Flaschenbierfahrer, Albert Tabernat, Flaschenbierarbeiter, Schult. heiz II; Theodor Alst, Maler, Ernst Solde, Sandwerfchilfsarbeiter, Hermann Reiter, Mitarbeiter, Schult. heiz IV; Max Müller, Brauer, Schult. heiz, Abt. Spandauerberg; Paul Feinrich, Fahrer, Schult. heiz, Abt. Gollum, sämtlich in Berlin; Max Schuder, Weisfällische Zonenbrauerei Lemmingen.

**Steuerpflicht der Kriegsteilnehmer.** Zunächst ist für den Kriegsteilnehmer wichtig zu wissen, daß von der Besteuerung ausgeschlossen und daher bei Berechnung der Staatseinkommensteuer stets außer Ansatz zu lassen ist das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres und der aktiven Marine, ebenso der zum Dienste einberufenen Landstürmen-

pflichtigen, und zwar solange sie zu einem in der Kriegsverwaltung befindlichen Teil des Heeres oder der Marine gehören. Diese Bestimmung tritt in Kraft mit dem Tode des Eintritte in das Heer. Die Besteuerung des Militäreinkommens der Kriegsteilnehmer ist in den meisten Fällen durch die Einkommensteuer ersetzt. Die Einkommensteuer bleibt im Einkommensteuerfrei, das ist in den einzelnen Bundesstaaten zwischen 300 und 3000 Mk. schwankende Höhe nicht überschreitet. Für die Unteroffiziere und Mannschaften des Verurlaubtenstandes, solange sie sich im Kriegsdienst befinden, bleibt ein erhebliches höheres Einkommen von der nach dem Einkommensteuergesetz veranlagten Steuer befreit. Es bleiben steuerfrei (oder es bleibt die veranlagte Steuer unerhoben) in Mecklenburg, Sachsen-Altenburg und Schaumburg-Lippe Einkommen bis 1500 Mk., in Schwarzburg-Sondershausen bis 2000 Mk., in Neuh. jüngerer Linie bis 2400 Mk., in Hessen bis 2600 Mk., in Preußen, Sachsen-Weimar, Anhalt-Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Lippe-Deinold und Lüneburg bis 3000 Mk., in Württemberg bis 3200 Mk., in Oldenburg bis 3600 Mk. In Neuh. a. L. ist steuerfrei bei Unverheirateten ein Einkommen bis 1200 Mk., bei kinderlos Verheirateten bis 2000 Mk., bei Verheirateten mit 2 Kindern bis 2400 Mk., mit 4 Kindern 2700 Mk., mit mehr Kindern 3000 Mk. (Dabei ist jedoch Voraussetzung, daß der Kriegsteilnehmer nicht über 40 000 Mark Vermögen hat.) In Sachsen-Koburg-Gotha ist ein Einkommen von Kriegsteilnehmern bis 1800 Mk. steuerfrei, doch sollen auch die Steuern von Kriegsteilnehmern mit Einkommen über 1800 Mk. auf Antrag gestundet werden.

Keine Ausnahmebestimmungen hinsichtlich der Steuer von Kriegsteilnehmern kennen Bayern, Sachsen, Baden, Schwarzburg-Rudolstadt und Waldeck, Elb.-Lothringen, Hamburg, Bremen. In Elb.-Lothringen kann auf Antrag Stundung gewährt werden, in Hamburg und Bremen Erlaß oder Ermäßigung der Steuer.

Von der Gemeindesteuer ist jeder befreit, der den Wohnsitz (Wohnung) in der Gemeinde aufgegeben hat. Wessen Familie jedoch den Wohnsitz beibehalten hat, ist an sich steuerpflichtig; ebenso hat, wer Grundbesitz oder einen Gewerbebetrieb in einer Gemeinde hat, dafür Grund- oder Gewerbesteuer zu zahlen.

Im übrigen gilt in einigen deutschen Staaten für das Einkommen der Kriegsteilnehmer hinsichtlich der Gemeindesteuer das gleiche wie hinsichtlich der Staatssteuer. So ist auch hier das Militäreinkommen steuerfrei und es tritt auch hier bei der gleichen Stufe Steuerbefreiung ein in Württemberg, Hessen, Anhalt und Schaumburg-Lippe. (Lübeck kennt keine Gemeindesteuer.)

Bremen und Elb.-Lothringen haben die gleichen Bestimmungen hinsichtlich beider Steuern. Bremen gegebenenfalls Erlaß oder Ermäßigung, Elb.-Lothringen Stundung. Baden, Schwarzburg-Sondershausen und Waldeck kennen auch hinsichtlich der Gemeindesteuer keine Befreiung. (Baden nur für in Baden garnisonierende Offiziere.) Für Bayern und Schwarzburg-Rudolstadt gilt etwa das gleiche für die Gemeindesteuer wie für die Staatssteuer; es gibt keine Ausnahmebestimmungen für Kriegsteilnehmer. Auch im Königreich Sachsen gibt es, abgesehen von gewissen Steuerbefreiungen für Militärpersonen des Friedensstandes eine Steuerbefreiung nicht. Hamburg kennt im Stadtgebiet keine Gemeindesteuer, in den Landgebieten wird diese dagegen erhoben.

In anderen Staaten, so in Preußen, Mecklenburg, Oldenburg, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Lippe-Deinold, Neuh. a. L., Neuh. j. L., Schwarzburg-Sondershausen und Waldeck ist die Regelung der Frage hinsichtlich der Steuerbefreiung bei Gemeindesteuern der jeweiligen Gemeinde überlassen, der der Steuerpflichtige angehört. In der Regel werden wohl die kapitalkräftigeren Gemeinden von der Erhebung der Steuern in gleichem Maße absehen wie der Staat. In Sachsen-Meiningen ist das Einkommen gemeindeumlagefrei, soweit es eine Höhe von 900 Mk. nicht mehr erreicht.

Die Kirchensteuer, die sich nach der Staatssteuer richtet, wird vielfach erhoben, auch wo die Staatssteuer unerhoben bleibt.

**Wirtschaftliche Rundschau.**

**Börse und Kursberichterstattung. — Geldflüssigkeit. — Anlagebehörden. — Vermehrung des Pfandbriefumsatzes der Hypothekendarlehen. — Abfall von Reichsschatzwechseln. — In Erwartung der kommenden Kriegsanleihe. — Politik und Verfassung der Reichsbank.**

Unberührt von dem Auf und Ab der politischen Ereignisse hat sich das neue Kursniveau für die Werte aller Art an der Berliner Börse behauptet. Die Beteiligung an dem Börsengeschäft blieb bei der herrschenden Geldflüssigkeit lebhaft, dazu kommt, daß die Aussicht auf günstige Abschlüsse bei einer langen Reihe von Gesellschaften das Interesse rege hält. Seit dem 1. Dezember ist die Kursberichterstattung wieder aufgenommen worden, allerdings nur in einem engeren Rahmen: die amtlichen Kursfeststellungen

gen stehen den Bankiers zum Bezuge frei, sie selbst können ihren Kunden auf Anfrage Mitteilungen über Kurse geben. Bedenken, die gegen die Verbreitung von Kursen erhoben worden sind, haben sich als unbegründet erwiesen. Von einer besonderen Anweisung zur Spekulation durch die Zulassung der Verbreitung von Kursen kann nicht gesprochen werden, aber kann das Gegenteil als erwiesen angesehen werden. Sicher ist durch die erkrankte Befreiung der Kurse gegenüber einem offiziell festgestellten Zustand des Börsenverkehrs ein Damm gegen selbsterhaltende Kursänderungen gesetzt worden. Damit ist ungewissheit eine Besserung erzielt.

Bei der schon erwähnten starken Geldflüssigkeit tritt ein erhebliches Anlagebedürfnis hervor, das sich keineswegs mit dem Erwerb der so gewaltigen Beträge unserer Kriegsanleihe erschöpft. Als Anzeichen für diese Situation ist auf die Feststellung der Deutschen Hypothekendarlehenbank in ihrem Jahresbericht hingewiesen worden, nach der der Kurs ihrer vierprozentigen Pfandbriefe sich im Jahre 1917 um 5 Proz. im freien Verkehr gehoben hat. Auch nicht minder charakteristisch ist die Tatsache, daß der Pfandbriefumsatz der Hypothekendarlehenbank im vergangenen Jahre eine Vermehrung erfahren hat. Er nahm im zweiten Halbjahre 1917 um etwa 60 Millionen Mark zu, nachdem er im ersten Halbjahre desselben Jahres um 6 Millionen Mark, im ganzen Jahre 1916 um 27 Millionen Mark, 1915 um 30 Millionen und in der zweiten Hälfte von 1914 um 30 Millionen Mark gesunken war. Insgesamt waren Ende 1917 rund 11 Milliarden Mark Hypothekendarlehen im Umlauf.

Auf eine weitere Erscheinung der Geldflüssigkeit in Deutschland, den geradezu glänzenden Abzug von Reichsschatzwechseln durch die Reichsbank weist Georg Münch in dem Finanz- und Handelsblatt der „Postischen Zeitung“ hin. Die Reichsbank gibt, wie vor jeder der letzten Kriegsanleihen, neben gewöhnlichen Schatzwechseln solche ab, die für den Erwerber die Verpflichtung in sich schließen, daß er ihren Gegenwert bei ihrer Fälligkeit in neuer Kriegsanleihe gegenwärtig also in der kommenden achten, anzulegen hat. Als Entgelt dafür wird diesen „gebundenen“ Schatzwechseln ein höherer Diskont als den freien zugewilligt. Von beiden Arten nun sind bisher ganz ungenutzte hohe Beträge untergebracht worden. Damit sind für die Aufnahme der kommenden Kriegsanleihe die günstigsten Vorbedingungen gegeben.

Das hohe Lied des deutschen Notenbankwesens stimmt die Bayerische Notenbank in München in ihrem Jahresbericht für 1917 an. Die Kriegsnotwendigkeiten — schreibt die Verwaltung — haben in mehrfacher Richtung das deutsche Geld- und Bankwesen in unerwünschte Formen gezwängt und Verhältnisse geschaffen, die dringend nach Abhilfe rufen. Freilich wird es langwieriger Uebergangszeiten bedürfen, um die im Krieg erwachsenen währungspolitischen und banktechnischen Probleme ihrer Lösung zuzuführen. Jedenfalls aber darf heute schon festgestellt werden, daß das deutsche Notenbankwesen, wie es mit den durch die Kriegslage bedingten Anzügen auf dem Boden des Bankwesens von 1875 verankert ist, seine Feuerprobe im Weltbrande glänzend bestanden hat.

Zu diesem günstigen Ergebnis hat, so folgert die Zeitung des Instituts, wesentlich der Umstand beigetragen, daß sich die deutschen Notenbanken seit mehr als einem Menschenalter einer Verfassung erfreuen, die gegenwärtig vielfach unter dem Namen der „gemischt-wirtschaftlichen Unternehmung“ als Betriebs- oder Unternehmungsform der Zukunft gilt. Also eine halb staatliche Wirtschaftsform mit privater Kapitalbasis, jedoch mit staatlicher Einflusnahme und staatlicher Gewinnbeteiligung, eine Form, bei der sich private und staatliche Elemente gegenseitig ergänzen und durchdringen und in dieser ihrer Verbindung sowohl volkswirtschaftlich als fiskalisch den größtmöglichen Nutzen erzielen. Reichsbank und Privatnotenbank bestehen und bewahren sich seit langem als halbstaatliche Gebilde dieser Art mit allen Merkmalen und Vorzügen der gemischt-wirtschaftlichen Betriebsform. Schließlich spricht die Bayerische Notenbank die Erwartung aus, daß, falls über kurz oder lang die Angelegenheiten des Notenbankwesens wiederum zur Erörterung gestellt werden, die Grundzüge des Bankwesens von 1875 im großen und ganzen aufrechterhalten bleiben, wie sie sich bisher erproben: förderativ in politischer, halbstaatlich und gemischt-wirtschaftlich in volkswirtschaftlicher Richtung.

Ohne weiteres muß die unsichtige und erfolgreiche Politik der Reichsbank anerkannt werden, das ist übrigens an dieser Stelle schon lange vorher erfolgt. Aber es ist ein unmöglicher Versuch, die Politik der Reichsbank als Ergebnis der gemischt-wirtschaftlichen Verfassung unserer Zentralnotenanstalt auszugeben. Die Leitung der Reichsbank ist eine rein staatliche, es kann von einer „staatlichen Einflusnahme“ hier nicht gut gesprochen werden. In den entscheidenden Stadien der Vorbereitung ihrer Politik, die im Kriege sich so bewährte, konnte die Reichsbank sich auf die Finanzkreise, deren Vertreter ihr als Ausschuss beratend zur Seite stehen, eigentlich nicht stützen, zumeist hat die Reichsbank ihre Absichten ohne Zustimmung oder Beifall der Finanzen durchgesetzt. Gegen den gemischt-wirtschaftlichen Aufbau, wie wir ihn in der Reichsbank finden, soll damit keine Kritik ausgesprochen sein, der Typ dieses gemischt-wirtschaftlichen Unternehmens ist sicher zur Anwendung auch auf manchem anderen Gebiete außerordentlich geeignet. Zu erwähnen wäre nur, daß die Gewinnbeschränkung der Aktionäre der Reichsbank im Kriege leider etwas so lange auf sich hatte warten lassen; der Verzicht an Reichsschatzanteilen ist, was die Sicherheit anbetrifft, Staatenrenten gleichzustellen, hohe Dividendengewinne lassen sich daher unter keinen Umständen rechtfertigen.

Solange die Reichsbank besteht, hat es auch nicht an Stimmen gefehlt, die ihre Umwandlung in eine reine Staatsbank verlangen. Gegen diese Forderung wurde der Einwand erhoben, daß im Falle eines Krieges die ungeheuren Werte der Reichsbank eine natürliche Sicherung dadurch erhielten, daß bei einem Eindringen des Feindes in das Land das Vermögen als Besitz eines privaten Unternehmens gegen Ansprüche des Feindes gesichert wäre. Durch die Wandlung der völkerrrechtlichen Auffassungen, wie sie durch die Praxis Englands hervorgerufen worden

ist — England hat bekanntlich seit Beginn des Krieges den Kampf auch gegen das Privatvermögen von Angehörigen feindlicher Staaten mit aller nur erdenklichen Mühseligkeit aufgenommen — sind diese Gründe für die Verbeibaltung des gemischt-wirtschaftlichen Charakters der Reichsbank hinlänglich geworden.

Berlin, den 19. Februar 1918.

Julius Kallist.

### Bewegungen im Berufe.

#### Brauereien, Bierneidertagen.

† Halle. Am 22. Februar fand eine gut besuchte Mitgliederversammlung statt. Kollege Strauß erstattete den Bericht über den Stand der Lohnbewegung in den Brauereien und Mühlen und unterbreitete den Mitgliedern das Angebot des Brauereivereins. Von allen Seiten wurde das Angebot in dieser langen Kriegszeit als völlig ungenügend bezeichnet. Vor allem sei es eine Pflicht der Lohnkommission, darauf zu drängen, daß die Heberstunden und Sonntagsarbeit besser bezahlt und Tourengeld sowie Nachtschichtgeld erhöht werden. Nachdem noch der Bezirksleiter Kollege Stöcklein über die Verhandlungen in Leipzig berichtet wurde, wurde beschlossen, bei den Brauereien über die Punkte vorteilhaft zu werden. Damit wurden die Kollegen Stöcklein und Strauß von der Versammlung beauftragt. Die Feuerungszulage ist ab 1. März um 2 bis 3 Pf. pro Woche zu erhöhen. Ebenfalls ist die Differenz mit der Brauerei Freiberg erledigt und sollen auch in diesem Betriebe für das nicht getrunkene Bier 25 Pf. für den Liter bezahlt werden.

Ueber die Lohnbewegung in den Mühlen beschloß die Versammlung eine neue Eingabe an die Rühle Hildebrand zu richten. Da in diesem Betriebe die bestehende Feuerungszulage zu niedrig ist und auch die Stallwache nur mit 1,50 Mk. pro Sonntag entlohnt wird, wurde die Geschäftsleitung beauftragt, die Erhöhung dieser Sätze zu beantragen.

Zum zweiten Punkt, Erhöhung der Lokalbeiträge, erstattete der Kollege Strauß Bericht und legte den Mitgliedern die Vorlage des Vorstandes vor. Ohne Diskussion wurde die Vorlage des Vorstandes einstimmig angenommen. Die Beiträge werden außer der weiblichen Klasse um 10 Pf. erhöht. Die Unterfaktoren werden erhöht, dafür zu sorgen, daß alle Mitglieder etwaige Beitragsreste bis Ende März erledigen, da dann die alten Karten eingezogen werden. Die neuen Erfolge der Organisation mögen für alle Kollegen ein Ansporn sein, für die weitere Ausbreitung des Verbandes tätig zu sein.

† Harburg. **Verarbeitete Lohnbewegung.** Die beiden Brauereien W. Gahrdt und Harburger Aktienbrauerei kündigten gemeinschaftlich den mit unserer Organisation abgeschlossenen Tarifvertrag, weil die Kollegen es ablehnten, auf einen mit dem Hamburger Tarifvertrag zusammenfallenden Ablauftermin einzugehen. Die Brauereien beabsichtigten, bis dahin eine tariflose Zeit einzuführen. Die Kollegen beschloßen, sofort in eine Lohnbewegung einzutreten. Nach mehrmaliger Verhandlung wurde nun für die Dauer eines Jahres, vom 1. März 1918 bis 1. März 1919, auf Veränderung des Ablauftermins verzichtet. Die Brauereien, ein neuer Tarif abgeschlossen. Die Grundlöhne, Heberstundenätze, Feuerungszulage und andere Tarifpositionen wurden erhöht und die Einführung der achtstündigen Arbeitszeit für das Winterhalbjahr festgelegt. Dieser jährliche Erfolg ist der guten Organisation der Harburger Brauereiarbeiter, die zu gut 95 Proz. organisiert sind, zu danken, mögen sich das alle unorganisierten Arbeiter zur Notiz nehmen.

† Koblenz. Durch Verhandlungen mit der Mittelrheinischen Brauerei-Vereinigung konnten für die Kollegen an Erhöhung der Zulagen für Verheiratete 5 Mk. für Ledige 3 Mk. erzielt werden. Die Heberstundenätze sind von 30 bzw. 60 Pf. auf 90 Pf. bzw. 1 Mk. erhöht worden. Desgleichen ist der Satz für Sonntagsdienst von 4 auf 8 Mk. festgelegt. Die Sturvenlöbne für Arbeiterinnen sind in Wochenlöhne unter oben entsprechender Erhöhung umgewandelt. Auch in bezug auf Arbeitszeit hat man den lange gestellten Wünschen der Kollegen Rechnung getragen, die Anwesenheitszeit ist von 12 Stunden auf 11½ Stunden herabgesetzt worden.

Sind nicht alle Wünsche der Kolleginnen restlos erfüllt worden, so kann doch gesagt werden, daß die Vertreter der Brauereien doch in allen Punkten Konzessionen gemacht haben, die gegenüber den alten Verhältnissen ganz gute Verbesserungen darstellen. Hoffentlich lernen die Arbeiter und Arbeiterinnen in den dortigen Betrieben den Wert der Organisation zu schätzen und ziehen ohne Ausnahme die notwendigen Konsequenzen aus dieser Bewegung.

† Leipzig. Eine gemeinschaftliche Versammlung der Brauereiarbeiter, der Maschinenisten und Heizer und der Wächter fand am Sonnabend, den 23. Februar, im Volkshaus statt. Bezirksleiter Stöcklein erstattete Bericht über die mit dem Brauereiverein gepflogenen Unterhandlungen wegen der geforderten Erhöhung der Feuerungszulagen und gab die Angelegenheiten der Brauereien bekannt. Neben der erhöhten Feuerungszulage soll an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen außer der gewöhnlichen Bezahlung für ganze Schichten eine Zulage von 2,80 Mk. und für halbe Schichten eine solche von 1,30 Mk. gewährt werden. Die Zulagen sollen bereits mit dem 1. Februar d. J. zur Ausführung gelangen. In einer äußerst regen Aussprache wurde allgemein betont, daß die Lohn- und Arbeitsbedingungen jetzt überall günstiger seien als in den Brauereien und sei nicht zu verstehen, warum auch jetzt wieder Abstriche an den sehr bestehenden Forderungen gemacht worden seien. Den Mitgliedern der Verhandlungskommission wurden Vorwürfe gemacht, daß sie nicht mit der nötigen Schärfe den Arbeitgeber entgegengetreten wären, sonst hätten die Zuweisungen besser ausfallen müssen. Gegen eine erhebliche Minderheit wurde schließlich das Angebot angenommen und die Angelegenheit als erledigt erklärt.

† Memmingen. Im Gegensatz zur herrschenden Feuerungszulage wurden die hiesigen Brauereiarbeiter noch mit unfähig niedrigen Lohnsätzen abgefunden; wohl in allen

Brauereien im Allgäu, wo sonst die Organisation vertreten ist, werden schon seit Jahren bedeutend höhere Löhne bezahlt. Diese mangelhaften Lohnverhältnisse haben auch auf die Bewegungen in der Umgebung hemmend eingewirkt. Daß aber ohne eine Organisation auch bei dieser beweglichen Zeit sich die Unternehmer zu zeitgemäßen Lohnverbesserungen nicht verstehen können, haben die Arbeiter vom Bürgerlichen Bräuhaus bei ihrer Bewegung im letzten Sommer zur Genüge erfahren. Trotzdem über die Notwendigkeit einer Verbesserung der Lohnverhältnisse bei allen Arbeitern Einmütigkeit herrschte, konnte wegen Mangel einer Organisation dieser berechtigten Forderung keine Geltung verschafft werden. Die Kollegen obigen Betriebes sind nunmehr fast vollständig dem Verband beigetreten und beauftragten den Bezirksleiter, der Erhöhung eine Eingabe um eine entsprechende Lohn-erhöhung zu unterbreiten. Am 13. Februar fand in dieser Sache eine gemeinschaftliche Verhandlung statt; nach einer sehr sachlichen Aussprache wurde folgendes Ergebnis erzielt: Die Löhne sämtlicher Arbeiter werden ab 17. Februar in Form einer Feuerungszulage pro Woche um 6 Mk. angehoben. Die Heberstundenätze werden etwa um 20 Pf. erhöht. Für die entferntesten Lokalen wird den Diesfahrern ein Tourengeld von 2 Mk. gewährt.

Die Arbeiter haben mit Abschluß dieser Bewegung trotz der kurzen Verhandlungsdauer bedeutende Vorteile erzielt. Auch die Lohnverhältnisse in der Engländerbrauerei sind sehr verbesserungsbedürftig; zu wünschen wäre nur, daß auch diese Kollegen das Beispiel der Arbeiter im Bürgerlichen Bräuhaus nachahmen und einmütig der Organisation beitreten. Je geschlossener die Arbeiter in ihrer Organisation zusammenhalten, um so leichter können Verbesserungen erreicht werden. Den hiesigen Brauereiarbeitern wurden Hunderte von Mark Lohnverbesserungen vorkalkuliert, weil sie nicht schon früher den Wert der Organisation erkannt haben. Um so mehr müssen die Kollegen das Veräumte nachholen, was am besten dadurch geschehen kann, wenn alle Brauereiarbeiter für die Organisation gewonnen werden.

† Norder. Die Brauerei Rahn u. Oelrich erhöhte die Feuerungszulage um 2 Mk. pro Woche.

### Korrespondenzen.

† Kassel. In der am 3. Februar abgehaltenen Generalversammlung erstattete der Kollege Illenberger Bericht vom 3. Quartal. Die Einnahmen betragen 47,30, die Ausgaben 37,12 Mk., an die Hauptkasse wurden eingekassiert 10,18 Mk. Die lokalen Einnahmen betragen 194,73 Mk., die Ausgaben 174 Mk. Größere Bewegungen fanden in diesem Jahre nicht statt, nur eine Feuerungszulage von 4 Mk. pro Woche wurde erzielt.

† Heilbronn. Am 17. Februar tagte unsere Generalversammlung. Im Geschäftsberichte bemerkte Kollege Dietrich, daß im verfloffenen Jahre die Feuerungszulagen dreimal erhöht wurden. Bezüglich der Erneuerung des Tarifvertrags wurden nochmal die gesamten Vorgänge vorgeführt, welche zeigten, daß die Unternehmer des ganzen Bezirkes es darauf abgesehen hatten, außer der Erhöhung der Zulagen überhaupt keine Zugeständnisse zu machen, ja sogar das seit 12 Jahren bestehende Vertragsverhältnis zu lösen. Nach wiederholtem Briefwechsel und Vortragsreden der Arbeiterausschüsse haben sich endlich im Monat Januar ds. Jz. die hiesigen Betriebsleitungen bereit, einzelne Verbesserungen in Erhöhung der Sonntags- und Nachtschichten, ebenfalls einen Zuschlag für Heberstunden und Begegelder in Aussicht zu stellen. Auf einen Antrag der Zahlstellenverwaltung erkannten die hiesigen Brauereien das Beibehalten des Tarifvertrags an. Laut Massenbericht betragen die Einnahmen 1881,70 Mark, die Ausgaben 638,70 Mk., an die Hauptkasse abgeführt 1172,96 Mk. Der Bestand der Lokalkasse beträgt als Gesamtvermögen 969,50 Mk. Ein Vertrag, der vom hiesigen Arbeiterverband gehalten wurde, fand beifällige Aufnahme. Zur Sprache kam, daß leider auch am hiesigen Orte einzelne Ältere, sogar gelernte Arbeiter in den Brauereien sind, die nicht die Organisationskräfte der Organisation im Anspruch nehmen, jedoch nicht dazu zu bewegen sind, Mitglieder des Verbandes zu werden. Hierzu wurde bemerkt, daß viele zum Heeresdienste eingezogene und vorübergehend auf Urlaub weilende Kollegen mit diesen Leuten meistens freundschaftlicher verkehren, als mit den 3. Jt. in den Brauereien tätigen Kollegen. Eine Klärung in dieser Haltung würde ihren Zweck sicher nicht verfehlen.

† Worms. Generalversammlung vom 17. Februar. Aus dem Jahresbericht, den der Vorsitzende erstattete, ist besonders hervorzuheben, daß im verfloffenen Jahre die Kollegen, veranlaßt durch die ungeheure Teuerung, genötigt waren, wiederum bei den Arbeitgebern um eine Feuerungszulage nachzusuchen. Auf eine diesbezügliche Eingabe seitens der Ortsverwaltung wurden dann auch folgende Zulagen bewilligt: In der Rabelungen- und Ludwigshöhe für Verheiratete 7 Mk., für Ledige 3,50 bis 6,50 Mk. Die Rungshöhe erhöhte die Sätze um 4 Mk. für Ledige und um 5 Mk. für Verheiratete. Das Weniger von 2 Mk. pro Woche wird den Kollegen in der Rungshöhe künftig eine Lehre sein, den gefassten Beschlüssen Folge zu leisten und nicht auf eigene Faust zu handeln. In den Brauereien wurde die Feuerungszulage um 4 Mk. die Woche erhöht.

Den Massenbericht erstattete Kollege v. Steff. Den Jahresrechnungen der Hauptkasse von 5790,20 Mk. stehen 1923 Mk. Ausgabe gegenüber, so daß noch 3867,20 Mk. in der an die Hauptkasse abgeführt werden konnten. Der Bestand der Lokalkasse ist 1395,87 Mk. Der Mitgliederbestand ist 199 männliche und 9 weibliche. Renamnahmen wurden 127 männliche und 2 weibliche gemacht, wovon 54 männliche und 9 weibliche fern verblieben sind. Zum Schluß wurde nach der Punkt Revision einer lebhaften Debatte unterzogen und die Kollegen aufgefordert, etwas mehr wie früher die jungen Kollegen aufzuklären und für die Versammlungen zu interessieren.

### Rundschau.

#### Das Industrie- und Beruf.

Eine Wohnung an der Mühlentorstraße. In der „Mühle“ schreibt Werkführer Langer, der Vize der Meißner- und Mittelrheiner u. a.: „Die Mühlerei hat sich übrigens während des Krieges in verschiedener Beziehung gebessert, und manches hat aufgehört, was nicht mehr wiederkehren dürfte. J. J. ist der lästige Bettelwagen fast überall verschwunden. Daß dies nach dem Kriege nicht wieder anders werden wird, ist lediglich Sache der Mühlerei selbst. Auch die Raßlische sind schon etwas bessere geworden. Wir nähern uns durch den Frieden sich mit der Ukraine der Übergangswirtschaft. . . . Jagen deshalb keine Mühle, den Mühlenvereinigungen beizutreten, um gemeinschaftlich dafür zu sorgen, daß das Gute, das der Krieg gebracht hat (Verbesserung der Mühlen, Abschaffung des Bettelwagens usw.), erhalten und gefördert wird. Die Mülleinrichtungen müssen in die Lage versetzt werden, durch Festlegung von Vertragsstrafen gegen die Preisverleugerei der Willkürwörter und den Anflug des Kundenwagenfahrens erfolgreich vorgehen zu können. Die Mühlen müssen immer mehr auf eine Steigerung der Wirtschaftlichkeit ihrer Betriebe bedacht sein. Dies kann nur durch Einigkeit, also im Wege des Zusammenschlusses, geschehen, damit die Preisverleugerei nicht wieder überhand nimmt.“

Auch die Mühlenarbeiter sollten durch Anknüpfung an die Organisation das zu erhalten trachten, was im Bezug auf Entlohnung ihnen der Krieg gebracht hat. Daß dies nur durch Einigkeit, durch die Organisation geschehen kann, dürfte nun schon jeder Arbeiter wissen. Die Mühlenarbeiter werden allein den Schaden zu tragen haben, wenn sie ihre Zeit verschlafen, wenn kleinlicher Egoismus sie verhindert zu tun, was ihr eigenes Interesse dringend erfordert.

Die Brauereiarbeiter in Tübingen. Im Jahre 1917 nach einem Bericht in der „Berliner Tageblatt“ ebenfalls an Kalziumangel. Das Mälzen der Gerste wurde mit Verordnung vom 3. April 1917 verboten und die ungenügende Gerste beschlagnahmt. Aus Amerika war infolge des Kriegszustandes keine Gerste zu erhalten. Viele Brauereien haben ihre Arbeiterpersonal verringert, und wenn erst die Restbestände an Rohstoffen aufgebraucht sein werden, so wird vergrößerte Arbeitslosigkeit eintreten. — Die Entlohnung der Arbeiter mußte infolge der Teuerung recht wesentlich erhöht werden, heißt es im Bericht.

Der Geheimvertrag mit der Ehefrau des Autfers. Einen dem Berliner Gewerbegericht für hinlänglich erklärten Geheimvertrag schloß der Seltenermaschinenfabrikant Dr. L. mit der Ehefrau seines Autfers Albert A. ab. Von einer Tour über Land kam der Autfer eines Tages mit einem Fehlbetrag von 140 Mk. zurück, die ihm nach seiner Angabe gestohlen worden seien. Der Beklagte hielt den Diebstahl für fingiert, drohte mit Strafanzeige, beschuldigte den Autfer aber ruhig weiter. Ohne Wissen ihres Mannes besuchte nun eines Tages die Frau des Autfers den Fabrikanten, erklärte, ihr Mann habe ein jahrelanges Leiden aus dem Felde heimgebracht und rege sich über jede polizeiliche Vernehmung auf und bet der Fabrikanten, von einer Anzeige Abstand zu nehmen. Der Beklagte verschwieg, daß er bereits Anzeige erhalten hatte und schloß trotzdem mit der Frau einen Vertrag, nach welchem sie sich verpflichtete, die Restsumme in Noten zu decken, inwieweit der Fabrikant nicht gegen A. unternehmen wollte. Die Ehefrau hatte nun bereits ohne Wissen ihres Mannes 40 Mk. abbezahlt, als zu ihrem Schrecken demnach Ankündigung erfolgte. In dem Strafverfahren wurde A. von der Festsetzung der Unterschlagung freigesprochen. Der Fabrikant wollte nunmehr die ihm im Vertrag mit der Ehefrau zugesagten 100 Mk. Rest haben, das Gewerbegericht entschied jedoch, daß im Gegenteil er die bereits erhaltenen 40 Mk. herauszugeben habe, indem es den Geheimvertrag für nichtig ansah. Das Gericht sah es als überaus lobenswert an, einen solchen Vertrag mit der Ehefrau zu schließen und dieser zu verheimlichen, daß bereits das Verfahren gegen ihren Ehemann schwabe.

#### Das der Gewerkschaftsbewegung.

Gelehrliches Regieren. In Stuttgart haben die Unabhängigen mit 33 gegen 17 Stimmen beschlossen, die Vorarbeiten in die Hand zu nehmen „zur Gründung einer neuen gewerkschaftlichen Kampforganisation“. Es haben eine schwere Schuld auf sich, die dieses verantwortliche Regieren anerkennen haben und unterstützen. Wer unter den gegenwärtigen Verhältnissen und in Rücksicht auf die Zukunft die wirtschaftliche Organisation der Arbeiter durch Zentralisierung und Zwiespalt schwächt, treibt an den Interessen der Arbeiter.

Eine Mitgliederzunahme am 18. 1918 hat der Deutsche Textilarbeiterverband im Jahre 1917 zu verzeichnen. Der Gewinn im Januar 1918 beträgt wieder 101.

Im 2008 Mitglieder nahm der Verband der Schmiedemeister im Jahre 1917 zu.

Extrabeitrag im Verband der Gastwirtschaftlichen. Hauptverwaltung und Verbandsauschuß des Verbandes der Gastwirtschaftlichen haben auf Grund des § 11 Abs. 4 des Verbandsstatutes beschlossen, ab 1. April 1918 (14. Beitragswoche) von den Mitgliedern der 1. und 2. Beitragsklasse einen Extrabeitrag von wöchentlich 10 Pf. zu erheben. Dieser Betrag ist zu zahlen mit dem ordentlichen Beitragsbeitrag zu bezahlen und sind der gesamten Beitragshöhe entsprechende Marken zu kleben. Der Extrabeitrag ist von der Verwaltungsstelle ohne Abzug an die Hauptkasse abzuführen. Es sind demnach für die 1. Beitragsklasse 40 Pf., für die 2. Beitragsklasse 35 Pf. abzuführen.

Einsetzung der Gewerkschaften in den Vereinigten Staaten. Die „New Republic“ vom 22. Dezember 1917 teilt folgendes mit:

„Der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten hat vorige Woche im Urteil gefällt, das man nicht anders als einen Frontangriff gegen die organisierten Arbeiter betrachten kann, einen Angriff, der nur darauf berechnet sein kann, die Stärke der Arbeiterorganisation zu untergraben und deren ganzes Dasein zu gefährden. Der Tat-

